

Satzung des Hundesportvereins "Flotte Pfoten Soest e.V."

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 08.08.2007 in D - 59494 Soest gegründete Verein führt den Namen "Flotte Pfoten Soest e.V. Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)". Er hat seinen Sitz in D - 59494 Soest und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht D - 59494 Soest unter der Nr. VR 1161 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereines nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausbezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein fördert:

- die Gedanken des Tierschutzes,
- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- den Sport der Jugend mit dem Hund,
- die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit,
- die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.

Mitglied kann nicht werden, wer:

- aus einem dem Verband angehörigen Verein ausgeschlossen ist
- einem Rassehundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des VDH angehört.
- dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind.
- in häuslicher Gemeinschaft mit Personen lebt, die dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind.

Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf, Wohnung und Straße zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten auch an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

Neubewerber können erst nach einer Probezeit dem Verein beitreten. Die Dauer der Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann der Bewerber alle Angebote des Vereins wie ein Mitglied nutzen. Während der Probezeit hat der Bewerber jedoch kein Stimmrecht. Die Probezeit endet durch Zeitablauf ohne weiteres Zutun des Bewerbers. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Bewerbers.

Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn mindestens einviertel ($\frac{1}{4}$) der Mitgliederversammlung gegen eine Aufnahme stimmen. Bei Nichtaufnahme ist eine Angabe von Ablehnungsgründen nicht erforderlich. Aufnahmesuchende, die aus einem Hundesportverein oder aus einem Hundesportverband ausgeschlossen wurden, oder in Folge der Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschieden sind, müssen nicht aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Satzung des Hundesportvereins "Flotte Pfoten Soest e.V."

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie die Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen und Prüfungsordnungen.

Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereines ist zu beachten.

Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser ist im Voraus zu zahlen. Die Beiträge können vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereines in grober Weise schädigt oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat, oder die Vereinspflichten mehrfach vorsätzlich nicht erfüllt werden.

- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereines erst nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise sind ohne Vergütung an den Verein zurückzugeben. Funktionsträger des Vereines haben bei einem Ausschluss sämtliche Unterlagen ihres Arbeitsgebietes an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer(in),
- dem/der Hundesportwart(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der 1. Beisitzer(in),
- dem/der 2. Beisitzer(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schriftführer(in) auf der Mitgliederversammlung mit geraden Jahreszahlen - der/die 2. Vorsitzende, der/die Hundesportwart(in) und die Beisitzer(innen) auf der Mitgliederversammlung mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und den Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festlegung der Aufnahmegebühr sowie des Vereinsbeitrages.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer

Satzung des Hundesportvereins "Flotte Pfoten Soest e.V."

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V.

(21) einundzwanzigtägigen Frist, mit Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zum Nachweis der Zustellung reicht der Nachweis der Absendung 22 Tage vor der Mitgliederversammlung aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Anträge der Mitglieder sollen möglichst 14 Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 7 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 8 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.. In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Westfalen regional zugeordnet.

Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG-Satzung dieser anzulegen und der DVG-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereines werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein viertel der Mitgliederversammlung dies fordert.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit durch einfaches Handzeichen statt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederversammlung dies fordert.

Enthaltungen gelten als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern im Verein kann von den Jugendlichen ein Jugendwart gewählt werden, der dann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen wird. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in) und Geschäftsführer(in) zu unterschreiben sind.

§ 10 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, diese kann das Recht auf den Vorstand delegieren.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit (2/3) zweidrittel Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereines kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach der Abwicklung der Auflösung der gemeinnützigen Organisation "Tierschutzverein Soester Börde e.V." zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Soest.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 08. August 2007 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.